Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

(94/C 326/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission fordert alle Interessenten auf, zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 313 vom 10. November 1994 veröffentlichten Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen Stellung zu nehmen. Alle Bemerkungen müssen bis zum 27. Dezember 1994 unter der folgenden Anschrift eingegangen sein:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion Allgemeine Wettbewerbspolitik und Koordinierung,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.504 — AVESTA (III))

(94/C 326/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. Oktober 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.